

Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht

---

Band 1

# Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft

Herausgegeben von

Wolfgang Blomeyer  
Karl Albrecht Schachtschneider



Duncker & Humblot · Berlin

# **Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft**

# **Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht**

**Herausgegeben im Auftrag des Instituts für Europäisches Wirtschaftsrecht  
der Universität Erlangen-Nürnberg durch die Professoren  
Dr. Wolfgang Blomeyer und Dr. Karl Albrecht Schachtschneider**

**Band 1**

# **Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft**

**Herausgegeben von**

**Wolfgang Blomeyer  
Karl Albrecht Schachtschneider**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **Europäische Union als Rechtsgemeinschaft** / hrsg. von  
Wolfgang Blomeyer ; Karl Albrecht Schachtschneider. –  
Berlin : Duncker und Humblot, 1995  
(Beiträge zum europäischen Wirtschaftsrecht ; Bd. 1)  
ISBN 3-428-08243-5  
NE: Blomeyer, Wolfgang [Hrsg.]; GT

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0947-2452

ISBN 3-428-08243-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

## **Vorwort der Herausgeber**

Die große Bedeutung des europäischen Rechts für die deutsche Wirtschaft ist gemessen am Gründungsdatum der EWG - vielen erst spät bewußt geworden. Es dürfte vor allem der Europäische Gerichtshof gewesen sein, der die Geltung und den Vorrang des Europäischen Wirtschaftsrechts der Wissenschaft und der Praxis deutlich vor Augen geführt hat. Begeisterung und Hoffnung der Aufbaujahre der Gemeinschaften waren Sorgen und Ängsten um deren Zukunft gewichen. Die Verfassung der Gemeinschaft wurde dennoch durch den Vertrag von Maastricht über die Europäische Union wesentlich weiterentwickelt, nachdem schon die Einheitliche Europäische Akte die europäische Integration kräftig vorangetrieben hatte. Deutschland hatte seine unerwartete Einheit wiedergefunden. In diese Zeit kritischer Skepsis hinein wurde das "Institut für Europäisches Wirtschaftsrecht" der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg von zwei Fakultäten, der Juristischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, gegründet. Beide Fakultäten hielten es für erforderlich, gerade in dieser Zeit die Beschäftigung mit Europa und vor allem mit dem Europäischen Wirtschaftsrecht zu intensivieren und damit nicht nur den Europäischen Gedanken in der Region Mittelfranken zu vertreten, sondern auch die kritische Auseinandersetzung um die Europäische Integration einzuleiten.

Mit diesem Band beginnt das Institut eine eigene Schriftenreihe. Sie soll Vorträge und Diskussionen, die unter Leitung des Instituts geführt worden sind, ebenso wie hervorragende Doktorarbeiten oder auch Publikationen der Vorstandsmitglieder aufnehmen.

An der Spitze dieses Bandes steht der Vortrag, den der deutsche Richter am Europäischen Gerichtshof, Herr Professor Dr. Manfred Zuleeg, am 13. November 1992 auf der Eröffnungsveranstaltung des Instituts über den rechtlichen Zusammenhang der Europäischen Gemeinschaft gehalten hat. Mit dem Thema dieses Beitrags wird das Programm vorgegeben, das die künftige Arbeit des Instituts kennzeichnen soll. Der Europäische Gerichtshof hat durch seine Spruchpraxis ganz entscheidende Integrationsakzente gesetzt. Darauf geht auch der Beitrag von Wolfgang Blomeyer ein, der durchaus kritische Töne anklingen läßt (Stand: 31.12.1993). Darüber hinausgreifend behandelt Karl Albrecht

Schachtschneider das staatsrechtliche Grundthema dieser Jahre, dessen Erörterung durch das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts sicher einen Höhepunkt, aber kaum seinen Abschluß gefunden haben dürfte. Sehr viel spezieller wird Winfried Veelken, der ein zentrales wirtschaftsrechtliches Thema aufgreift und damit einen Schwerpunkt des neu gegründeten Institutes setzt.

Die Herausgeber danken dem Verleger für die großzügige Bereitschaft, eine neue Schriftenreihe zu beginnen. Sie danken den Autoren für ihre Bereitschaft zum Abdruck der Manuskripte und hoffen, daß die neue Reihe als Sprachrohr des Instituts Anklang finden wird. Sie danken in besonderer Weise Frau Christa Dammann vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Herrn Wiss. Ass. Harald Bramigk vom Institut für Wirtschafts- und Arbeitsrecht für die vorzügliche Redaktion dieses ersten Bandes der Schriftenreihe.

Erlangen/Nürnberg, im Juli 1994

*Wolfgang Blomeyer*

*Karl Albrecht Schachtschneider*

## Inhaltsverzeichnis

<i>Manfred Zuleeg</i> , Der rechtliche Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	9
<i>Wolfgang Blomeyer</i> , Europäischer Gerichtshof und deutsche Arbeits- gerichtsbarkeit im judiziellen Dialog . . . . .	37
<i>Karl Albrecht Schachtschneider</i> , Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union . . . .	75
<i>Winfried Veelken</i> , Nationales Lauterkeitsrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht . . . . .	141





# Der rechtliche Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft

Von Manfred Zuleeg, Luxemburg

## I. Die Gemeinschaft in einem Europa der Nationalstaaten

Die Europäische Gemeinschaft ist ein Zusammenschluß von Nationalstaaten. Nach der herkömmlichen Vorstellung erkennen diese grundsätzlich keine höhere Gewalt über sich an. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben sich bereit gefunden, von diesem Bild abzuweichen, indem sie auf Teilgebieten eine gemeinsame Hoheitsgewalt geschaffen haben, die Europäische Gemeinschaft<sup>1</sup>. Diese schickt sich an, enger zusammenzuwachsen. Die Stadt Maastricht steht dafür mit ihrem Namen<sup>2</sup>. Das dort abgeschlossene Vertragswerk führt zwar nicht einen europäischen Bundesstaat herbei, wie man aus der Bezeichnung "Europäische Union" für die angestrebte Vereinigung schließen könnte, wohl aber werden die Befugnisse der Gemeinschaft erweitert, die Stellung des Europäischen Parlaments gestärkt und die politische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ausgebaut, so daß man von einem Fortschritt der Integration sprechen kann<sup>3</sup>. Für viele Anhänger der europäischen Einigung, insbesondere im Europäischen Parlament, ist das Vertragswerk freilich noch unzulänglich<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dazu M. Zuleeg, Die Europäische Gemeinschaft als Integrationsverband, in: FS Carl Carstens, Bd. I, 1984, S. 289 - 303.

<sup>2</sup> Vertrag über die Europäische Union vom 7.2.1992, ABl./EG Nr. C 191/1 vom 19.7.1992.

<sup>3</sup> Vgl. *Albert Bleckmann*, Der Vertrag über die Europäische Union, DVBl. 1992, S. 335 - 343; *Friedrich von Burchard*, Vertrag über die Europäische Union: Auswirkungen auf die Rechtssetzungsverfahren nach dem EWGV, DÖV 1992, S. 1035 - 1044; *Thomas Oppermann/Claus Dieter Classen*, Die EG vor der Europäischen Union, NJW 1993, S. 5 - 12; *Martin Seidel*, Zur Verfassung der Europäischen Gemeinschaft nach Maastricht, EuR 1992, S. 125 - 144; *Wolfgang Wessels*, Maastricht: Ergebnisse, Bewertungen und Langzeittrends, integration 1/92, S. 2 - 16.

<sup>4</sup> EP, Entschließung zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen - A 3 - 123/92 vom 7.4.1992, ABl. Nr. C 125/81.

Doch stößt selbst diese Stufe auf Widerstand. Das zeigt sich vor allem am dänischen Nein in der Volksabstimmung über den Vertrag von Maastricht. Das französische Volk hat sich nur knapp für Ja entschieden. Auch anderswo werden Vorbehalte laut, nicht zuletzt in Deutschland<sup>5</sup>. Der europäische Zusammenschluß zielt aber gerade darauf ab, die Integration voranzutreiben, wie aus den Präambeln zu den Gründungsverträgen hervorgeht. So haben die Vertragsparteien des EWG-Vertrags diesen abgeschlossen "in dem festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen". Angesichts der auftauchenden Hindernisse einer fortschreitenden Einigung Europas tut eine Besinnung darauf not, wie der Zusammenhalt der Gemeinschaft gewährleistet wird.

Die Verbundenheit im Innern der Nationalstaaten beruht auf einem politischen Willen des Volkes und der Solidarität der Bevölkerung. Über diese Klammern verfügt die Europäische Gemeinschaft (noch?) nicht<sup>6</sup>. Nach Absatz 1 des Artikels 130 a EWGV entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern. Aus dem Absatz 2 der Bestimmung geht hervor, daß in erster Linie an den Ausgleich zwischen den Regionen der Gemeinschaft gedacht ist. Die Gemeinschaft setzt die Europäische Investitionsbank und mehrere Fonds ein, um die gesteckten Ziele zu erreichen<sup>7</sup>. Die Mittel, die dafür zur Verfügung stehen, sind nicht so stattlich, daß sich eine nachhaltige Schubkraft für die europäische Einigung allein aus den davon finanzierten Maßnahmen erwarten ließe. Ob sich die Politik der Gemeinschaft weiterer Mittel bedient, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu verstärken, bleibt abzuwarten<sup>8</sup>.

Wie die Ereignisse der letzten Zeit erkennen lassen, reicht der politische Zusammenhalt noch nicht so weit, die Bremsklötze der Integration mit leichter

---

<sup>5</sup> *Otto Schmuck*, Heterogene Diskussionslandschaft zu Maastricht, Die Ratifizierungsdebatten zum Vertrag über die Europäische Union, integration 4/92, S. 206 - 215; besonders deutlich *Hans Heinrich Rupp*, Muß das Volk über den Vertrag von Maastricht entscheiden?, NJW 1993, S. 38 - 40, m.w.N.

<sup>6</sup> Zur Konstitution eines europäischen Volks durch Wahl *Eberhard Grabitz*, Der Verfassungsstaat in der Gemeinschaft, DVBl. 1977, S. 786 - 794.

<sup>7</sup> Näheres bei *Adrian Glaesner*, Der Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1990.

<sup>8</sup> Dazu *Rainer Pitschas*, "Soziale" Kohäsionspolitik im Verfassungsstaat Europa und nationale Arbeitsvermittlung, Die Sozialgerichtsbarkeit 1992, S. 477 - 487.

Hand aus dem Weg räumen zu können. Auch wenn zu berücksichtigen ist, daß das Europa der Zukunft nicht eine zusammengeballte Macht auf höchster Ebene sein soll, wofür die Vorstellung der Subsidiarität steht, bleiben doch noch viele Angelegenheiten übrig, die sinnvoll nur auf europäischer Ebene geregelt werden können. Die Erfahrung mit parlamentarischen Systemen in den Nationalstaaten zeigt, daß eine Volksvertretung ein maßgeblicher Garant des politischen Zusammenhalts sein kann. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sehen sich jedoch noch nicht in der Lage, dem Europäischen Parlament den von ihm selbst gewünschten Zuwachs an Befugnissen zu gewähren, um in der Gemeinschaft eine vergleichbare Stellung zu erhalten, wie sie die Parlamente in den Mitgliedstaaten besitzen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nimmt nicht den Platz ein, den eine nationale Regierung inne hat. Erst recht ist die Kommission nicht der europäische Gesetzgeber. Die Gemeinschaft verdankt ihren Bestand und ihren Ausbau so in erster Linie einem rechtlichen Zusammenhalt, zu dem der politische Wille der Mitgliedstaaten die Grundlage liefert, zunächst in den Gründungsverträgen und ihren Abänderungsverträgen, dann aber auch in der Mitwirkung an den Entscheidungen im Rahmen der Gemeinschaft<sup>9</sup>.

Um den rechtlichen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu erforschen, ist daher vorrangig die Rolle der Mitgliedstaaten zu bestimmen. Erst dann ist auf die Rolle der Institutionen der Gemeinschaft einzugehen. Die Rolle der einzelnen darf nicht vergessen werden. An die Betrachtung der Akteure schließen sich Überlegungen zu den Eigenarten der Rechtsordnung der Gemeinschaft an. Das Verhältnis des rechtlichen zum wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhalt der Gemeinschaft ist zu klären. Der rechtliche Zusammenhalt der Gemeinschaft bedarf der Absicherung und der Pflege, womit wir uns zum Abschluß zu befassen haben.

---

<sup>9</sup> Vgl. *Claus-Dieter Ehlermann*, Die Europäische Gemeinschaft und das Recht, in: FS Karl Carstens, Bd. 1, 1984, S. 81 (83 f.); *Jürgen Schwarze*, Das Recht als Integrationselement, in: Liber Amicorum Pierre Pescatore 1987, S. 637 - 650.